

Beihilfe für Hilfsmittel

Übersicht

1. Einführung und Überblick
2. Verordnung und Notwendigkeit
3. Reparatur eines Hilfsmittel
4. Betrieb und Unterhaltung
5. Besonderheiten
6. Rechtsgrundlage

1. Einführung und Überblick

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit eines Gegenstandes als Hilfsmittel, als Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle oder als Körperersatzstücke richtet sich in erster Linie danach, ob der Gegenstand in der Landesbeihilfeverordnung genannt ist. In der Landesbeihilfeverordnung sind die beihilfefähigen (Anlage 9 der LBhVO) und die nicht beihilfefähigen Gegenstände (Anlage 10 der LBhVO) aufgeführt. Zu einzelnen Positionen vermerkte Maßgaben können die Beihilfefähigkeit auf bestimmte Indikationen oder Personengruppen beschränken.

Die Anlagen enthalten Oberbegriffe, die mehrere Ausführungen erfassen können. Angesichts der Vielzahl der auf dem Markt der Medizintechnik angebotenen Produkte und schnellen Entwicklung neuer Modelle ist ein vollständiges Verzeichnis aller Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke oder sogar aller von den Herstellern auf den Markt gebrachten Modelle und Modellvarianten weder möglich noch zweckmäßig. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden, ob ein Gegenstand unter einen der Oberbegriffe der Anlage 9 oder 10 fällt.

Wonach richtet sich die Beihilfefähigkeit eines Hilfsmittels?

2. Verordnung und Notwendigkeit

Hilfsmittel darf nur der behandelnde Arzt verordnen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Beihilfefähig sind Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung.

Im Regelfall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der ärztlichen Verordnung und bedarf daher keiner näheren Prüfung durch die Beihilfestelle. Hat die Beihilfestelle jedoch Zweifel, ist sie nicht gehindert, zusätzliche Ermittlungen anzustellen z. B. nähere Begründung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt oder ein Gutachten einzuholen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein gleichwertiger Erfolg auch mit einem preisgünstigeren Hilfsmittel erreicht werden kann. Bestätigt sich das, sind die Mehrkosten für das aufwendigere Hilfsmittel nicht „erforderlich“.

Wer darf Hilfsmittel verordnen?

3. Reparatur eines Hilfsmittel

Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel, sind ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung beihilfefähig.

Brauche ich eine Verordnung für die Reparatur eines beihilfefähigen Hilfsmittels?

4. Betrieb und Unterhaltung

Zu den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln kann Beihilfe für diejenigen Aufwendungen gewährt werden, die je Kalenderjahr über 100 Euro hinausgehen. Es empfiehlt sich, die Belege zu sammeln und einmal jährlich vorzulegen.

Bis zur welcher Höhe sind Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln beihilfefähig?

5. Besonderheiten

Für einige Hilfsmittel sind **Höchstbeträge** festgesetzt worden. Dies sind z. B. Hörgeräte für Personen, die 15 Jahre alt sind, die - einschließlich Nebenkosten - bis zu einem Betrag von 1.500 Euro je Ohr beihilfefähig sind.

Aufwendungen für orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, sind abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro beihilfefähig.

Aufwendungen für Sehhilfen sind grundsätzlich nur für Personen bis zum 18. Lebensjahr beihilfefähig. Ausführlichere Informationen zur Beihilfefähigkeit von Sehhilfen finden Sie in einem gesonderten Merkblatt.

Mieten für Hilfsmittel (für den vorübergehenden Gebrauch) sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und eine Anschaffung sich dadurch erübrigt (z.B. Milchpumpen, Motorschiene).

Versorgungspauschalen sind keine Miete in diesem Sinne und dementsprechend im Rahmen einer Einzelfallprüfung beihilfefähig.

Die konkrete Höhe der Beihilfezahlung richtet sich nach Ihrem individuellen Bemessungssatz (§ 76 Abs. 3 LBG).

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln (vgl. Anlage 10 zu § 25 Abs. 2 LBhVO) gehören u. a. Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. Fieberthermometer, **Blutdruckmessgeräte**, Eisbeutel und -kompressen sowie Allergiebettwäsche.

Was ist sonst noch zu beachten?

6. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 25 und die Anlagen 9 und 10.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 03.2016